

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG  
GZ: ABT13-264913/2020

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren durch Edikt**

Die VERBUND Hydro Power GmbH, 1150 Wien, Europaplatz 2, vertreten durch die oehner & partner rechtsanwaelte gmbh, 1220 Wien, Donau-City-Straße 7, hat bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Wasserkraftwerk Laufnitzdorf – Änderungsvorhaben zur Realisierung von Revitalisierungsmaßnahmen**“ eingebracht. Das Vorhaben befindet sich auf den Gebieten der Stadtgemeinde Frohnleiten sowie der Gemeinde Pernegg und besteht aus dem Stauraum Mixnitz, der Wehranlage mit Fischaufstiegs-hilfe und Einlaufbauwerk in den Oberwasserkanal, dem Oberwasserkanal und der Restwasserstrecke von Mixnitz nach Laufnitzdorf, dem Krafthaus in Laufnitzdorf, dem Unterwasserkanal, sowie aus Teilen der 110 kV-Freiluft-Schaltanlage.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine Anpassung an den Stand der Technik und damit verbunden eine Leistungserhöhung um 6,3 MW auf rund 24,3 MW. Das Stauziel wird um bis zu 30 cm zuflussabhängig erhöht. Neben zahlreichen ökologischen Maßnahmen erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Erhöhung der Ausbau-Wassermenge von 120 auf 140 m<sup>3</sup>/s beim Hauptkraftwerk in Laufnitzdorf sowie die Errichtung einer Wehrturbine mit einer Ausbau-Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/s bei der Wehranlage in Mixnitz.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30c (Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

**bis zum 28. Februar 2021**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Stadtgemeinde Frohnleiten, 8130 Frohnleiten, Brucker Straße 2 und
- bei der Marktgemeinde Pernegg, 8132 Pernegg an der Mur, Kirchdorf 16

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Jedermann** kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteilstellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 28. Februar 2021** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß §§ 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at/](http://www.umwelt.steiermark.at/) (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 9a, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.  
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Graz, am 11. Jänner 2021  
Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Dr. Bernhard Strachwitz